

KLEINKARLBACH

ÄNDERUNGSPLAN II ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „AM HÜBEL“

MASSTAB 1:1000

III. Fertigung

Genehmigt

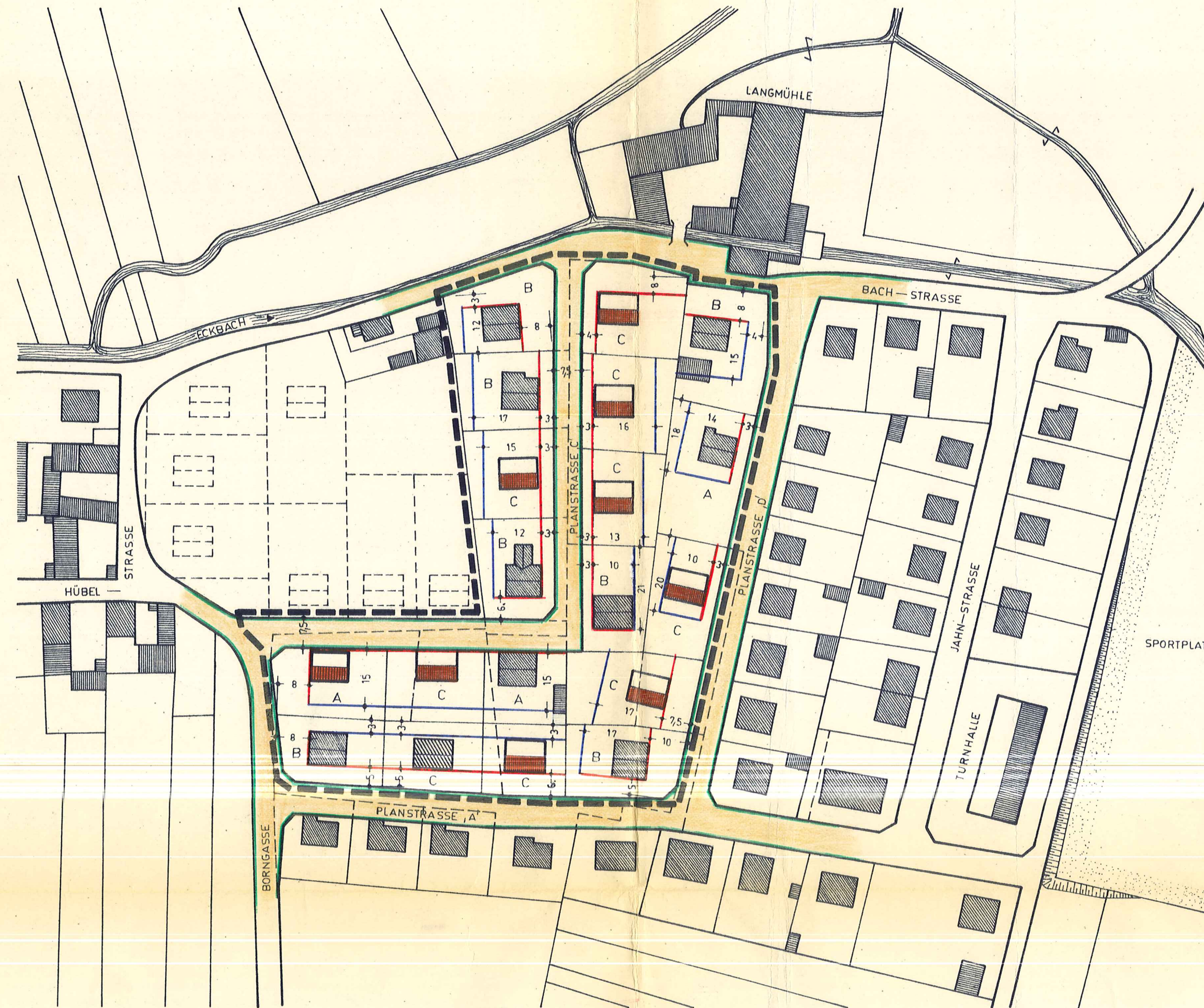
mit RE. vom 9. Sep. 1968

Az. 421 - 521 - F 25/11.0

Neustadt an der Weinstraße,
den 9. Sep. 1968

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

DS. g. WIRTH



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- BÖSCHUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- A EINGESCHOSSIG, KANN AUF ZWEIFGESCHOSSIG AUFGESTOCKT WERDEN
- B ZWEIFGESCHOSSIG
- C ZWEIFGESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Grundstücksgrößen:
- 3.) Bauweise:

Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 350 qm vorgeschrieben.
Für das Baugebiet wird offene Bauweise im Sinne des § 22 I BauNVO festgesetzt.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Kleinkarlbach hat bisher mit 2 Bebauungsplänen insgesamt 49 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen Rechnung zu tragen.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,1332 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom und Kanal) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist genehmigt. Bis zur Erstellung der erforderlichen Kanalleitung müssen die anfallenden Abwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Bei Verwirklichung des Planes entstehen der Gemeinde keine Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist nur eine teilweise Neuvermessung erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Bekanntmachung vom 12. April 1968
in der Zeit vom 1. Mai 1968 bis
6. Juni 1968 zur öffentlichen
Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung
auflegen. Während der Auflage wurden
keine Bedenken und Anregungen
vorgebracht.

Kleinkarlbach, den 11. April 1968

Der Bürgermeister:
g. WIRTH

Kleinkarlbach, den 26. Jan. 1968

Der Bürgermeister:



g. WIRTH

KREISSIEDLUNGSVERBAND
K. d. S. R.
FRANKENTHAL-LAND
PLANUNGSABTEILUNG

	Datum	Name
Bearbeitet		
Gezeichnet	<u>18.1.68</u>	<u>g. WIRTH</u>
Geprüft		
Frankenthal, im <u>Januar</u> 19 <u>68</u>		
		Dipl.-Ing.